

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein ‚Johann Gottfried Wilke e.V.‘“.
- (2) Hauptsitz des Vereins ist Coswig (Anhalt).

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Freunden und Förderern der Sekundarschule in Coswig.
- (2) Hauptzweck des Vereins ist es, an der Schaffung optimaler Voraussetzungen für die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele mitzuwirken.
- (3) Durch den Verein werden die Interessen der Sekundarschule Coswig vertreten.
- (4) Ziel des Vereins ist es, die Lehrer und Mitarbeiter der Schule in ihren Bemühungen um die allumfassende Bildung und Erziehung sowie in ihrem Wirken um die Gesundheit und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule zu fördern.
- (4) Aufgabe des Vereins ist es, durch eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit an einer engen Vernetzung aller in den Bildungsprozess involvierten Ebenen zu arbeiten und auf bestehende Probleme hinzuweisen.
- (5) Der Schulförderverein „Johann Gottfried Wilke“ e. V. ist berechtigt, Spenden für die Schule anzunehmen und zu verwalten, um damit die Schule bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Die Spenden werden ausschließlich für Lehr- und Lernmittel sowie zur Absicherung anderer schulgebundener Projekte verwendet, sofern eine anderweitige Finanzierung, z.B. durch den Schulträger, nicht erfolgen kann.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und agiert in erster Linie nicht eigenwirtschaftlich.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keinerlei Rückvergütung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein wird durch den Vorstand zum Eintrag in das Vereinsregister angemeldet.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge entsprechend der Geschäftsordnung
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen
- e) Einnahmen bei Veranstaltungen

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Schulfördervereins „Johann Gottfried Wilke“ e.V. kann jeder interessierte Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag. Aufnahme oder Ablehnung werden dem Antragsteller in Schriftform mitgeteilt. Bei einer Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Dann entscheidet innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über die Aufnahme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages und unterschriebene Anerkennung der zu übergebenden Satzung wirksam.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über Ehrenmitgliedschaften. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Verlust der Rechtskraft
 - d) Tod

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt kann jederzeit erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Geschäftsordnung oder von Mitgliederversammlungsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen des Vereins oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Ausschlussantrag als abgelehnt. Das auszuschließende Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe einzuladen. Ihm ist die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht entsprechend § 3 (4) dieser Satzung kein Anspruch auf Rückerstattung finanzieller oder sachlicher Zuwendungen, die dem Verein vorher zugeführt wurden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Schulfördervereins „Johann Gottfried Wilke“ e.V. ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen,
- vereinseigene Mittel und Anlagen zu nutzen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Schulfördervereins „Johann Gottfried Wilke“ e.V. ist verpflichtet,

- die Regelungen dieser Satzung einzuhalten und sich entsprechend seiner individuellen Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- seine Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Bewältigung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der erste Beitrag wird am Tag der Aufnahme fällig. Alle Folgebeiträge sind jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (3) Die Einzahlungsmodalitäten regelt der Vorstand. Für die ordnungsgemäße Buchung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zeichnet der Schatzmeister verantwortlich.
- (4) Ehrenmitgliedschaften gemäß § 6 (4) sind beitragsfrei.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Schulfördervereins „Johann Gottfried Wilke“ e.V. sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Ihr gehören alle ordnungsgemäß eingeschriebenen Mitglieder an.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl, Abberufung bzw. Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl eines Rechnungsprüfers,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassungen über zu erhebende Mitgliedsbeiträge,
 - Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 (3) und (4),
 - Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 (2),
 - Beschlussfassungen zur Steuerung des Vereinslebens,
 - Beschlussfassungen zur Verwendung von Vereinsmitteln und Vereinsvermögen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner schnellstmöglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen und mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist beides nicht möglich, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Abstimmungen werden offen, auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern auch geheim, durchgeführt. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen sind im folgenden Punkt (8) geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es werden nur gültige Stimmen berücksichtigt.

(8) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Um den Verein aufzulösen ist eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Schulfördervereins „Johann Gottfried Wilke“ e.V. besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer.

(2) In den Vorstand können alle ordnungsgemäß eingetragenen Mitglieder gewählt werden, sofern sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Darüber hinaus bleibt ein Vorstand solange geschäftsführend im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Block, die Aufteilung der Funktionen erfolgt in der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes.

(5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung im Interesse des Vereins ausüben oder aus persönlichen Gründen ausüben können. In diesem Fall hat umgehend die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus persönlichen Gründen aus, ist schnellstmöglichst eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis dahin kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen, wenn er dies zur Aufrechterhaltung der Geschäftstüchtigkeit des Vorstandes für nötig erachtet.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(9) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- die Organisation der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- die Verwaltung und Pflege der Vereinsmittel.

(10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Über Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

(2) Auszahlungen erfolgen nur auf Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Arbeit des Schatzmeisters unterliegt der ständigen Kontrolle des durch die Mitgliederversammlung gemäß § 12 (2) gewählten Rechnungsprüfers.

§ 15 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr wird das Schuljahr, also der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres festgelegt.

§ 16 Haftung

Die Haftung des Vereins regelt sich nach den rechtlichen Bestimmungen des BGB.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit den unter

§ 12 (8) festgelegten Mehrheiten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coswig (Anhalt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens gemäß § 17 (2) dürfen erst nach Prüfung durch das Finanzamt umgesetzt werden.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Die vorstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Coswig (Anhalt), den

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Satzung

des

Schulfördervereins

„Johann Gottfried Wilke“ e.V.

der Sekundarschule

Coswig (Anhalt)